Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 4 KGG 1992 Abgabenschuldner

KGG 1992 - Konsulargebührengesetz 1992

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.06.2025

1. (1)Zur Entrichtung der Konsulargebühren sind verpflichtet:
    1. 1.Personen, die eine Amtshandlung beantragen;
    2. 2.Personen, in deren Interesse eine Amtshandlung vorgenommen wird.
2. (2)Sind zur Entrichtung der Konsulargebühren mehrere Personen verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.

In Kraft seit 01.03.1992 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at